

Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (PoC-Antigen-Test, sog. Antigen-Schnelltest)

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

gemäß der aktuellen Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 02.12.2020 haben sich Änderungen bzw. Klarstellungen im Vergleich zur TestV vom 15.10.2020 ergeben.

Antigen-Schnelltest

Zahnarztpraxen dürfen ausschließlich die in der Zahnarztpraxis tätigen Personen testen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TestV).

Zu den in der Zahnarztpraxis Tätigen zählen neben dem Praxispersonal auch freie Mitarbeiter oder externe Dienstleister, die sich regelmäßig in der Praxis aufhalten (z. B. Reinigungspersonal), nicht hingegen nur für kurze Zeit verweilende Personen wie Patienten, Postboten, Lieferanten oder einmalig und kurzzeitig tätige Handwerker.

Testungen können bei jedem in der Zahnarztpraxis Tätigen nunmehr **ein- bis zweimal pro Woche** durchgeführt werden (§ 5 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 6 Absatz 3 Satz 5 und § 11 TestV). Ein Testkonzept, das die Testung verlangt, muss in den Praxen nicht vorhanden sein.

Nach wie vor dürfen nur Antigen-Test-Verfahren eingesetzt werden, welche die durch das Paul Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Website unter www.bfarm.de/antigentests eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort.

Achtung: Wie zuvor erwähnt, ist die Testung von Patienten nicht erlaubt. Ebenso dürfen keine Kontaktpersonen i. S. d. § 2 Absatz 2 TestV oder Personen nach Auftreten eines Infektionsgeschehens in der Zahnarztpraxis (§ 3 TestV) getestet werden. Diese Leistungen werden erbracht durch

- die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD),
- von ihnen betriebene Testzentren,
- von ihnen beauftragte Dritte oder
- durch die Arztpraxen sowie von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.

Kostenerstattung

Der Erstattungsbetrag hat sich erhöht.

Sie haben Anspruch auf eine Vergütung für die Sachkosten der selbstbeschafften Antigen-Tests in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, höchstens aber 9 Euro je Test (vgl. § 11 TestV).

Der bisherige Verwaltungskostensatz in Höhe von 3,5 % des Gesamtbetrages der Abrechnungen entfällt (§ 8 TestV). Die Verwaltungskosten übernimmt nunmehr das Bundesamt für Soziale Sicherung.

Bei Ermittlung des erstattungsfähigen Gesamtbetrages muss daher differenziert werden (§ 11 i. V. m. § 8 TestV).

- **Bis zum 01.12.2020:** Sie bekommen die Kosten für einen Antigen-Test bis zu einem Maximalbetrag von 7 Euro ersetzt, abzgl. der Verwaltungskosten von 3,5 %.
- **Seit 02.12.2020:** Sie bekommen die Kosten für einen Antigen-Test bis zu einem Maximalbetrag von 9 Euro ersetzt.

Abrechnungsprozedere der Leistungen

Seit dem 14. Dezember 2020 steht Ihnen für die Abrechnung der durchgeführten Antigen-Tests im Serviceportal unter „Stammdaten“ das Modul „Coronavirus-Testverordnung“ zur Verfügung.

Bitte reichen Sie immer zum Monatsende Ihre Sammelabrechnung ein. Hier geben Sie bitte an

- den Monat, in dem Sie die Antigen-Tests durchgeführt haben,
- die Zahl der in diesem Monat durchgeführten Tests und
- den ermittelten Gesamtbetrag.

Hierfür loggen Sie sich bitte im Serviceportal ein

- entweder mit Ihrem „persönlichen Zugang“
- oder mit dem „Praxiszugang mit Vollzugriff“.

Achtung: Bitte reichen Sie ab 15. Dezember 2020 keine Abrechnungen mehr via E-Mail ein. Alle Abrechnungen, die bis zum 14. Dezember 2020 via E-Mail eingereicht wurden, werden bearbeitet. Diese Abrechnungen bitte nicht erneut über das Serviceportal einreichen.

Alle Abrechnungen, die bis zum 31.12.2020 bei der KZV Berlin eingereicht werden, werden Ende Januar 2021 erstattet.

Ab Januar 2021 erhalten Sie die Kosten jeweils zum 10. des Folgemonats erstattet.

Fachärzte für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie, die eine Zulassung bei der KV Berlin haben, rechnen bitte direkt mit der KV Berlin ab.

Die abrechnungsbegründende Dokumentation ist gemäß TestV für eventuelle spätere Überprüfungszwecke bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern und beim Abrechnenden aufzubewahren und nicht an die KZV Berlin zu übermitteln. Gleiches gilt für die Rechnungen der käuflich erworbenen Antigen-Tests.

Sie haben Fragen?

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

| Hotline | Telefon |
|---------|-----------|
| Corona | 89004-422 |

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer
 Karsten Geist
 Dr. Jörg-Peter Husemann